

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hohensteinhalle

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hohensteinhalle dient dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben in der Gemeinde Hohenstein. Sie steht den Hohensteiner Vereinen, Organisationen, Schulen und sonstigen Benutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Die Hohensteinhalle kann von Hohensteiner Bürgern – mindestens einer der Brautleute muss seinen Hauptwohnsitz in Hohenstein haben - für Hochzeitsfeiern angemietet werden.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen – Veranstalter, Benutzer und Besucher – verbindlich, die sich im Gebäude oder auf dem dazugehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder der Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.
- (4) Die überlassene Brandschutzordnung für die Hohensteinhalle ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Hohensteinhalle und ist entsprechend zu beachten.
- (5) Die Lehrer, Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 2 Belegung der Hohensteinhalle

- (1) Die regelmäßige Belegung der Hohensteinhalle wird auf Antrag durch die Gemeinde Hohenstein festgelegt. Anspruch auf Belegung besteht nicht. Sonstige Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Durchführung des Sportunterrichts der Schule erfolgt anhand des Stundenplanes, wobei bei der Aufstellung des Stundenplanes eine zusammenlegende Belegung zu erfolgen hat. Für jedes Schuljahr ist ein Belegungsplan zu fertigen.
- (3) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird.
- (4) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Hohenstein.
- (5) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 3 Ferienregelung

Die Hohensteinhalle ist während der Schulferien geschlossen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Hohensteinhalle darf nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die Räume und Einrichtungen der Hohensteinhalle mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der Hohensteinhalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Das Rauchen in der Hohensteinhalle ist verboten.
- (4) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten Schuhen, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume. Das Betreten der Hohensteinhalle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
- (5) Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten.
- (6) Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benutzten Räume und Plätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (7) Die Kücheneinrichtung und die Küche selber sind vom Veranstalter vollständig zu reinigen. Die Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt.
- (8) Die Räume der Hohensteinhalle sind bestimmungsgemäß zu nutzen.
- (9) Für Hochzeitsfeiern gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verwaltung (Merkblatt für die Abhaltung von Hochzeitsfeiern).

§ 5 Benutzung der Sportgeräte

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Sie sind bestimmungsgemäß zu nutzen. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung zugezogen werden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden.
- (4) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Hausmeister bzw. Lehrer oder Übungsleiter.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Einrichtungen, sowie die Geräte und Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind zu vermeiden. Anordnungen des Aufsichts- und Anordnungspersonals sind zu befolgen.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb 2 Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden.
- (3) Abfälle, Papier und Flaschen sind vom Veranstalter selbst zu entsorgen. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (4) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung vom jeweiligen Hausmeister oder mit der Aufgabe Beauftragten die in Anspruch genommenen Teile und Einrichtungen der Halle einschließlich der Küche, der Geräte, des Geschirrs, der Gläser usw. zu übernehmen und nach der Veranstaltung in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben. Der Wert der verloren gegangenen bzw. beschädigten Gegenstände ist vom Veranstalter zu ersetzen.

§ 7

Reinigung nach Veranstaltungen / Übungsbetrieb

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Hohensteinhalle wird auf Kosten der Gemeinde durch den Hausmeister beseitigt. Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch den Hausmeister beseitigt.
- (2) Bei gesonderten Veranstaltungen ist die Grundreinigung der Halle (besenrein), sowie die Grund- und Endreinigung (nass) der Tische, der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung Sache des Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach zu erfolgen.

§ 8

Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- (1) Die Hohensteinhalle wird von der Gemeinde Hohenstein verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Der Hausmeister ist beauftragt, laufende Aufsicht und Wartung der Hohensteinhalle vorzunehmen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm steht das Hausrecht zu.
- (3) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (4) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsablauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen.
- (6) Unbefugtes Aufhalten in der Hohensteinhalle wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 9 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Hohensteinhalle zur bestimmungsgemäßen Nutzung mit ihren Einrichtung, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und andere, die im Rahmen der Veranstaltung, durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Hohensteinhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grundgebühr Halle:	185,00 EUR.
b) Nebenkostenpauschale:	40,00 EUR.
- (2) Von den Gebühren nach Abs. 1 sind folgende Veranstaltungen ausgenommen:
 - Regelmäßiger Sportbetrieb
 - Schulische Veranstaltungen
 - Veranstaltungen der örtlichen VHS / Musikschule
 - Gottesdienste
 - Blutspenden
- (3) Pro Verein/ Kirche/ Organisation sind zwei Veranstaltungen pro Jahr, bei denen nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht, von der Grundgebühr nach Abs. 1a befreit.
- (4) Für die Benutzung der Küche in der Hohensteinhalle wird folgende Gebühr erhoben:

Küche:	75,00 EUR.
--------	------------

Im Falle der Küchenbenutzung wird ein etwaiger Küchenfehlbestand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Bei mehrtägigen Veranstaltungen (mehr als 3 Tage) kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall eine Pauschale als Sonderregelung festlegen.

§ 11 Gebühren bei Hochzeitsfeiern

(1) Bei Hochzeitsfeiern werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------|------------|
| a) Grundgebühr für die Halle | 600,00 EUR |
| b) Nebenkostenpauschale | 40,00 EUR |
| c) Grundgebühr für Küche | 75,00 EUR |

Im Falle der Küchenbenutzung wird ein etwaiger Küchenfehlbestand zusätzlich in Rechnung gestellt.

- | | |
|---|-----------|
| d) Strom nach tatsächlichem Verbrauch | |
| e) Zusatzausstattung Bühne | 50,00 EUR |
| f) Zusatzausstattung Lautsprecheranlage | 30,00 EUR |

(2) Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung trat am 28.03.2014 in Kraft. Die Änderung der §§ 10 und 11 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hohenstein, 01.01.2016

gez.

Jochen Zeller
Bürgermeister